Gemeindevertretung der Gemeinde Glashütten



XVIII. Wahlperiode Drucksache-Nr.: 137/GV/XVIII

Glashütten, 16.08.2017

Vorlage des Gemeindevorstandes Az.: Amt III-WI/pa

- öffentlich -

Zusatzanfragen der CDU-Fraktion zur Sitzung der Gemeindevertretung am 29.06.2017 zum Thema "Einsichtnahme der Kaufvertragsunterlagen Mühlweg 14"; hier: Beantwortung durch den Gemeindevorstand

Anfrage:

Am 26. April 2017 haben wir in Bezug auf die vorherige Einsichtnahme der Kaufvertragsunterlagen zum Mühlweg 14 den Sachverhalt nicht öffentlich hinterfragt, warum in dem Notarvertrag ausgewiesen ist, dass dem Vorkäufer (Gemeinde Glashütten) eine umwelttechnische Stellungnahme vom 09.03.2015, welche als Grundlage der Kaufpreisbindung diente, bekannt ist, wir aber dieses Gutachten nach mehrfacher Hinterfragung nicht einsehen konnten. Mit der Antwort des Gemeindevorstandes am 06.06.2017 erhielten wir die Rückmeldung, dass der Vorkaufsberechtigte (Gemeinde Glashütten), das Grundstück unter den Bedingungen gekauft hat, die der Verkäufer mit dem Erstkäufer vereinbart hat. Gleichzeitig wurde aufgeführt, dass die Gemeinde aus urheberrechtlichen Gründen keinen Anspruch hat, das Gutachten vom 09.03.2015 zur Verfügung gestellt zu bekommen. Ergänzend wurde dargestellt, dass der Wortlaut im Notarvertrag, "die umwelttechnische Stellungnahme der Hydrodata GmbH vom 09.03.2015 ist dem Vorkäufer bekannt." nicht richtig ist. Nach Bewertung der Antwort haben wir folgende Zusatzfragen:

- Welche Schritte hat der Gemeindevorstand unternommen, die nach eigener Aussage nicht richtige Darstellung bezüglich der Bekanntheit des Gutachtens vom 09.03.2015 im Notarvertrag korrigieren zu lassen? Im Übrigen war unsere Frage nach dem Bekanntsein des Gutachtens, und nicht nach der Zurverfügungstellung.
- Welche Maßnahmen plant der Gemeindevorstand mit Bekanntwerden der Information, dass die zum gleichen Anlass und vom gleichen Institut erstellten Gutachten vom 09.03.2015 und das von der Gemeinde beauftragte Gutachten vom 29.02.2016, also ca. 1 Jahr später, nicht miteinander vergleichbar sind bzw. zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen? Immerhin orientierte sich an dem ersterstellten Gutachten die sehr günstige Kaufpreisbindung?

Antwort des Gemeindevorstandes:

Zu 1:

Nach nochmaliger anwaltlicher Beratung sieht der Gemeindevorstand keine Veranlassung, Vertragsänderungen vorzunehmen, da die Falschbezeichnung keinerlei Auswirkungen hat.

Zu 2:

Der Gemeindevorstand sieht hier keine Notwendigkeit Maßnahmen zu ergreifen, da wir das erste Gutachten nicht kennen und auch keinen Zugriff darauf haben, kann auch kein Aussagen dazu gemacht werden. Um eine Entscheidung treffen zu können, wurde das Gutachten vom Gemeindevorstand in Auftrag gegeben, welches bereits veröffentlicht wurde und auf das wir hier nochmals verweisen.

gez. Brigitte Bannenberg Bürgermeisterin